

Stadt Erding
Bebauungsplan Nr. 216
für das Gebiet der Ortsdurchfahrt Pretzen

Rechtsgrundlagen
 Die Stadt Erding erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung den folgenden Bebauungsplan als Satzung.

- Bestandteile**
 Der Bebauungsplan besteht aus:
- I Planzeichnung
 - II Textliche Festsetzungen
 - III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
 - IV Verfahrensvermerke
 - V Begründung

jeweils in der Fassung vom 11.02.2014.

Geltungsbereich
 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil I).

Baunutzungsverordnung
 Für diese Satzung gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

I Planzeichnung
 Planzeichen nach der PlanZV 90

1. Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie

2. Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Hinweise**
-  bestehende Gebäude
 -  Flurstücke
 -  geplante Aufteilung Straßenraum
 -  Maßangabe in Metern (z. B. 6,0 m)



II Textliche Festsetzungen

- 1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- 1.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.
 - 1.2. Innerhalb der Verkehrsfläche wird nicht unterschieden zwischen z. B. Fahrbahn, Rad- und Fußwegen. Die eingetragenen Aufteilungen sind keine Festsetzungen.

III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 1. Denkmalpflege**
- Bodendenkmale sind meldepflichtig. Vor jeder Baugenehmigung oder Freistellung ist das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, zu informieren.
- Archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Fachbehörde unverzüglich zu melden.

IV Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Erding hat in der Sitzung vom 30.04.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.10.2013 wurde mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.11.2013 bis 10.01.2014 öffentlich ausgelegt.
3. Der Planungs- und Unterausschuss der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.02.2014 in seiner Sitzung am 11.02.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erding, Max Gotz
Oberbürgermeister

4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes erfolgte am 29.04.2014; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.02.2014 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Erding, Max Gotz
Oberbürgermeister

Stadt Erding
Bebauungsplan Nr. 216
für das Gebiet der Ortsdurchfahrt Pretzen

